

## **Antragsentwurf zum Thema „Schiedskommission“ (Konsensentwurf)**

Das Plenum von ATTAC Berlin hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 über die Initiative von Barbara Volhard beraten, die im Rahmen von ATTAC die Bildung einer Schiedskommission vorschlägt. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Das Plenum reicht stattdessen folgenden Vorschlag zur Beschlussfassung beim ATTAC-Ratschlag vom 2. bis 4.11.2012 in Köln ein:

1. Der ATTAC-Ratschlag empfiehlt den Regional- und bundesweiten Arbeitsgruppen die Einsetzung einer Mediationsgruppe für die Schlichtung von zukünftigen internen Konflikten sowie von Differenzen in grundlegenden Organisationsfragen.
2. Eine Entscheidung über Einberufung einer Mediationsgruppe sowie deren Arbeitsweise obliegt den Regional- und bundesweiten Arbeitsgruppen.
3. Die Mitglieder der Mediationsgruppe werden auf Vorschlag der Arbeits- und Projektgruppen vom regionalen Plenum oder der Bundesarbeitsgruppe für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Das Gremium soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
4. Jedes Mitglied einer regionalen oder thematisch arbeitenden bundesweiten Arbeitsgruppe kann die zuständige Mediationsgruppe anrufen, die sich nachfolgend mit der Angelegenheit befasst und nach Absprache einen möglichst zentralen Treffpunkt bestimmt.
5. Die Entscheidungen der Mediationsgruppe sind mit Rücksicht auf eine zügige Konfliktlösung möglichst zeitnah, jedoch ohne konkrete Fristvorgabe zu treffen. Der daraus resultierende Beschluss ist für alle an der Mediation beteiligten Mitglieder verbindlich.
6. Einem Ausschluss aus ATTAC muss ein **bedeutender** Verstoß gegen die von ATTAC in der Satzung und in der Selbstverständniserklärung genannten **Ziele und Interessen** vorausgegangen sein. Die Mediationsgruppe gibt in diesem Fall eine entsprechende Empfehlung an den Attac-Rat.
7. In letzter Instanz entscheidet der ATTAC-Rat nach Anhörung der mit dem Ausschlussbegehren befassten Mediationsgruppe entsprechend §3, Abs. 5 und 6 der Attac-Satzung.
8. Die Mitglieder der Mediationsgruppe üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus und haben keine über ihre Vermittlungs- und Schlichtungstätigkeit hinausgehenden Kompetenzen.